Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10656

07. 05. 98

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzliche Grundlage für Gen-Datei schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit einer zentralen Speicherung und Nutzung von DNA-Analysen ist ein großes Gefährdungsrisiko verbunden. Die technische Entwicklung befindet sich im Fluß. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, Art und Umfang der Datenerhebung und Speicherung deutlich zu umgrenzen. Der Betrieb einer zentralen DNA-Analysedatei ohne gesetzliche Grundlage ist unzulässig.

Das Bundeskriminalamtgesetz reicht als rechtliche Grundlage für die Errichtungsanordnung des Bundesministers des Innern nicht aus.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Grundlagen der Gen-Datei gesetzlich geregelt werden.

In dem Gesetzentwurf sind Art, Umfang und Dauer der Erhebung und Speicherung der Daten festzulegen. Insbesondere gebietet das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip die Beschränkung der Datenspeicherung auf Straftaten mit besonderer Schwere; diese sind konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, daß die DNA-Analysedatei sich nur auf Identitätsfeststellungen im Ermittlungs- und Strafverfahren beschränkt. Es muß sichergestellt werden, daß ein Rückschluß auf Erbanlagen auch künftig unzulässig ist.

Bonn, den 7. Mai 1998

Volker Beck (Köln)
Marina Steindor
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Beim Bundeskriminalamt ist eine zentrale Gen-Datei im Aufbau begriffen.

Obwohl der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vermehrt darauf hingewiesen hat, daß das Bundeskriminalamtgesetz als gesetzliche Grundlage für den Betrieb dieser Datei nicht ausreiche und auch der Bundesminister der Justiz diesen Standpunkt vertreten hat, wurde aufgrund eines Ressortstreites mit dem Bundesminister des Innern ein derartiger Gesetzentwurf bislang noch nicht vorgelegt. Dies ist unverzüglich nachzuholen.

Geregelt werden müssen insbesondere Art, Umfang und Dauer der Speicherung. Das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet die Beschränkung der Datenspeicherung auf Straftaten mit besonderer Schwere. Als solche kommen Straftaten, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen Leib und Leben richten, in Betracht, nicht aber Delikte mittlerer Kriminalität, wie etwa Bandendiebstahl.

Mit der zentralen Speicherung und Nutzung von DNA-Analysen ist ein großes Gefährdungsrisiko verbunden. Aus dem Datenmaterial lassen sich weitere intime Informationen über den Menschen gewinnen; die technische Entwicklung schreitet hier unaufhaltsam voran. Es müssen deshalb Vorkehrungen getroffen werden, daß auch künftig die Gefahr des „gläsernen Menschens" ausgeschlossen bleibt. Jede Nutzung der Daten außer zur Identifizierung eines mutmaßlichen Täters und außerhalb von Ermittlungs- und Strafverfahren ist deshalb ausnahmslos zu verbieten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333